

## Städtischer Raum und kommunale Bauplanung im Rom des 12. bis 14. Jahrhunderts

«Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem et iram perpetuam sacri senatus et reverentissimi populi Romani offensam incurret et insuper incidat in penam unius libre auri, cuius medietas refectio- ni murorum Urbis applicetur»<sup>1</sup>.

Mit dieser Poenformel stellte 1235 der römische Senator Angelo Malabranca die gewinnstüchtigen Bewohner der Leostadt und der angrenzenden Wohngebiete unter Bußandrohung. Die habgierigen Vorstädter hatten sich angewöhnt, die Pilger nach Beginn der Nachtruhe aus den Hospizen zu zerren und gewaltsam in ihre eigenen Häuser umzuquartieren. Die Anstrengungen der Stadt im Bereich der öffentlichen Bauplanung zeigen sich beim Verwendungszweck der Buße für die Wiederherstellung der Stadtmauern. Die Reparatur der städtischen Befestigungsanlagen muss dem Senat so wichtig gewesen sein, dass er sie als festen Bestandteil in das Urkundenformular integrierte, um deren Vorrang in der kommunalen Finanzpolitik publikumswirksam zu proklamieren.

Zur Verwirklichung einer autonomen Regierung unter kollektiver Mitwirkung versuchten italienische Kommunen nach ihrer Konstituierung, die zentralen Aufgaben der Verwaltung und Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen und zu bewältigen. Ein solches Vorgehen lässt sich auch in der Stadt Rom erkennen, als die politische Ordnung infolge von macht- und territorialpolitischen Streitigkeiten mit dem Papst im Juli 1143 umgestürzt und spätestens im Spätsommer 1144 eine neue Regierung gebildet worden war. Allerdings unterscheiden sich die Voraussetzungen und Entwicklungsphasen teilweise grundlegend von der norditalienischen Kommunebewegung<sup>2</sup>: Zu beseitigen war

die Stadtherrschaft des universale Ansprüche vertretenden Papstes, nicht eines übertragene Rechte ausübenden Bischofs; die Einsetzung kommunaler Institutionen erfolgte Jahrzehnte später als in Norditalien, die Bezeichnungen Senat und Senatoren evozierten die einzigartige antike Vergangenheit, während der Titel *consul* anfangs weiterhin einer traditionellen Führungsschicht vorbehalten blieb. Zudem war die neu etablierte Ordnung einer bürgerlichen Stadtgemeinde, die mangels ausreichender Quellen nur schwer zu fassen ist, bald größeren Veränderungen unterworfen, da Päpste, Kaiser und innerstädtische Adelscliquen immer wieder massiv eingriffen, um ihre politischen Ziele durchzusetzen<sup>3</sup>.

Für Rom ist der idealtypisch für Norditalien definierte Kommune-Begriff deshalb nur im Bewusstsein dieser grundlegenden Modifikationen anzuwenden, auch wenn sich darüber hinaus zahlreiche Gemeinsamkeiten zeigen. Auch der zumindest anfangs von breiteren Bevölkerungsschichten getragene römische Senat erstrebte den Ausbau kommunaler Institutionen, die Ausübung der Gerichtsgewalt, die Ausdehnung der territorialen Vorherrschaft sowie vor allem die Verfügungsgewalt über die öffentlichen Gebäude der Stadt und deren unmittelbare Umgebung. Vordringlichstes Problem war die strategische Sicherung der Stadt, um die Herrschaft nach innen und außen zu demonstrieren. Deshalb erfolgten die Renovierung und der Bau der Stadtmauern, die Ausbesserung und Überwachung der Zufahrtswege und Brücken sowie die Inbesitznahme öffentlicher Gebäude und Monumente. Die spätere Sorge galt der Instandhaltung öffentlicher An-



lagen und Wege, der Überwachung bürgerlicher und kirchlicher Bauvorhaben sowie der Realisierung eigener Bauprojekte.

Die folgenden Ausführungen richten sich darauf, den Anteil der Kommune und zeitweisen Oligarchie unter einer päpstlichen Signorie am Erscheinungsbild der hochmittelalterlichen Stadt zu bemessen, sozusagen den römischen Senat in seiner sich wandelnden Zusammensetzung als eigenständige gestalterische Kraft zu begreifen. Zu fragen ist, ob und wie sich mit der Entfaltung des Senats und den damit verbundenen neuen Formen der bürgerlichen Selbstverwaltung das Bewusstsein von der Gestaltung der eigenen Stadt veränderte, von welchem Zeitpunkt an sich ein solcher Zusammenhang konstatieren lässt und welche Quellen uns darüber unterrichten. Für die kommunalen Anfänge sind die Antworten der kunstgeschichtlichen Forschung auf diese Fragen eher dürftig, zumal bauliche Beispiele außerhalb des Bereichs traditioneller christlicher Ikonographie relativ selten sind. Die *Porta Romana* in Mailand, erbaut 1171 nach der Rückkehr der Bewohner in ihre von Friedrich Barbarossa 1162 vollkommen zerstörte Stadt, dürfte eines der frühesten Monumente sein, das eine Verbindung zwischen dem Aufbau der Verteidigungsmauern und der Realisierung kommunaler Machtdarstellung in der künstlerischen Ausgestaltung einzelner Elemente erkennen lässt<sup>4</sup>. Doch nicht nur öffentliche Bauwerke und daran angebrachte Inschriften, die das Objekt öffentlich kommentierten, informieren uns über die Bauaktivitäten städtischer Institutionen, sondern auch Urkunden, Schiedssprüche, Einzelgesetze und Statuten, Zeugnisse also, die in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Kunst- und Rechtsgeschichte näher zu untersuchen sind. Denn gerade dieses spröde Rechtsschrifttum, dessen systematische Aufarbeitung in modernen Editionen häufig noch aussteht, liefert zuweilen entscheidende Hinweise auf Normen und Praxis der Stadtgestaltung sowie deren Funktion im städtischen Zusammenhang.

Am Beispiel der Stadt Rom und des 1143/44 eingesetzten römischen Senats soll im Folgenden der Zusammenhang zwischen der Erfassung des städtischen Raumes, den einzelnen Maßnahmen der Bauplanung, der Form ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der institutionellen Entwicklung der Stadt veranschaulicht werden. Welche Maßnahmen erfolgten zur Wahrung und Gestaltung des städtischen Baubestands? Wann setzten entsprechende Anordnungen ein, und welchen Zweck verfolgten sie? Welche politischen Gruppierungen zeichneten dafür verantwortlich?

Grundlage der folgenden Ausführungen sind, außer einzelnen Inschriften senatorischer Auftraggeber, verschiedene Arten von Rechtsdokumenten, vor allem erstens die zwischen 1144 und 1262 vom Senat ausgestellten Briefe und Urkunden, deren Überlieferung erst fünf Jahre nach der Kommuneegründung einsetzt<sup>5</sup>, zweitens die über Schiedssprüche bekannte Rechtsprechung der Senatoren in Zivilangelegenheiten sowie drittens die erste erhaltene römische Statutenkompilation von 1363<sup>6</sup>, die das Ordnungsbedürfnis eines nach 1358 unter der Signorie des Avignonesischen Papstes etablierten und von aufsteigenden Schichten getragenen populären Stadregiments widerspiegelt, von dem Barone und Aristokraten ausgeschlossen waren.

Diese aus sehr unterschiedlichen politischen Situationen und Verfassungsformen hervorgegangenen Rechtsquellen verweisen in den zwei Jahrhunderten zwischen 1144 und 1363 auf vier Bereiche einer Baugesetzgebung und Bauplanung, nämlich erstens die umgehend erforderliche Sicherung der städtischen Infrastruktur mit Stadtbefestigung, Zufahrtswegen und Wasserversorgung, zweitens den Schutz antiker Monumente und christlicher Kirchen gleichsam als Gradmesser für Stadtqualität, drittens die kontinuierliche Bauaufsicht und Überwachung des städtischen Baubestands sowie viertens eine zunächst langsam einsetzende, eigenständige kommunale Bautätigkeit. Im Folgenden kann hier nur der erste, für die Organisation der Kommune wichtigste Bereich genauer ausgeführt werden<sup>7</sup>.

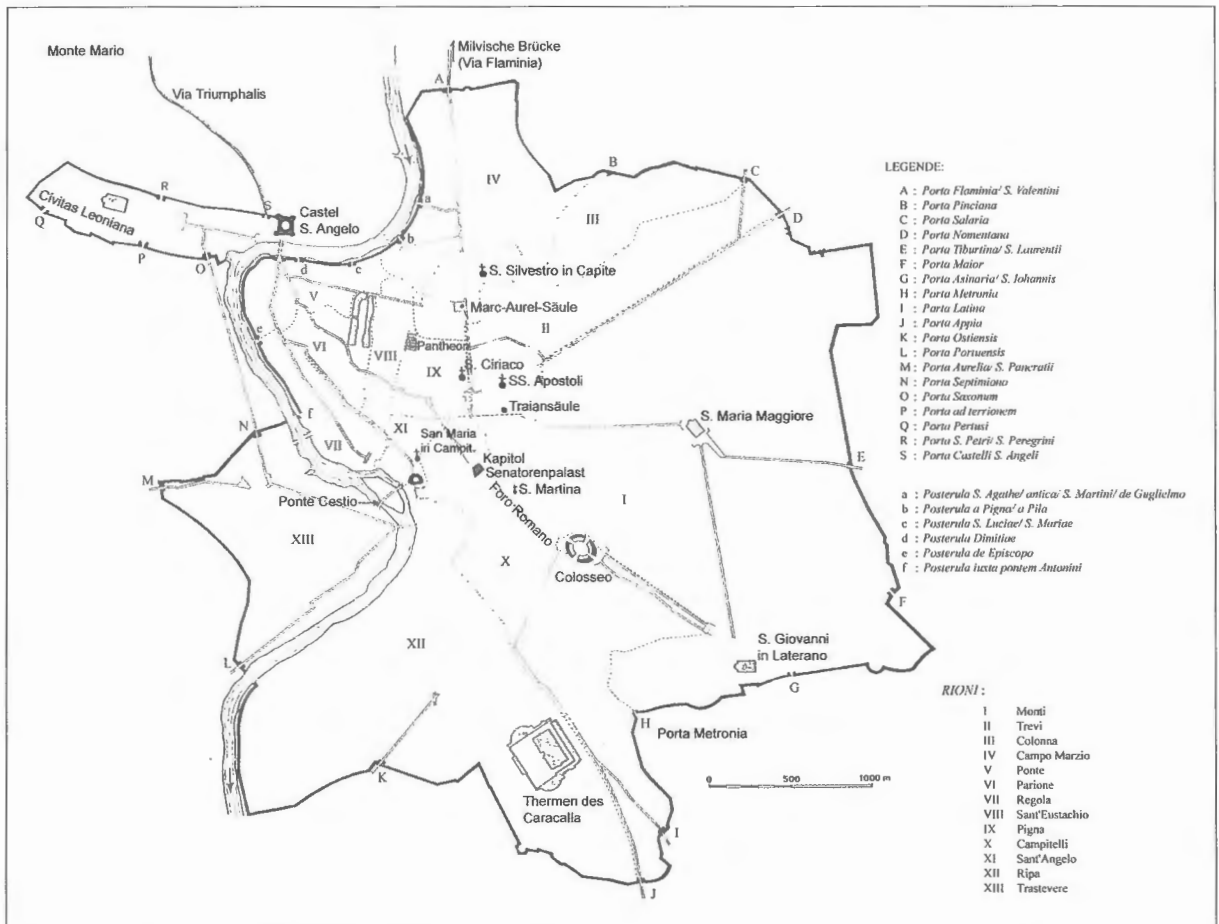
Sofort nach der Gründung der Kommune setzten Bemühungen um eine Verbesserung der städtischen Infrastruktur ein. Restaurationsarbeiten an der Stadtmauer und an wichtigen Zufahrtswegen wurden begonnen und blieben in den nächsten beiden Jahrhunderten eine ständige Sorge des öffentlichen Bauwesens. Bereits in einem der ersten schriftlichen Dokumente, einem Brief des Senats an König Konrad III. aus dem Jahre 1149, wird im Zusammenhang mit der dringenden Bitte um einen Romzug des Königs erwähnt, der Senat sei damit beschäftigt, unter großen Anstrengungen die Milvische Brücke zu restaurieren<sup>8</sup>. Die Brücke, die zur Zeit Kaiser Heinrichs V. zerstört und seitdem nicht wieder aufgebaut worden war, besaß für die neu gegründete Kommune wegen der lokalpolitischen Streitigkeiten mit Papst Eugen III. und seinem mächtigen Verbündeten König Roger von Sizilien eine wichtige strategische Funktion, die auf dem beiliegenden schematischen Stadtplan (Karte) deutlich zu erkennen ist:

Der Wiederaufbau sollte Ankömmlingen aus dem Norden den direkten Zugang zur Stadt über die Via Flaminia ermöglichen, da der traditionelle Zufahrtsweg aus dem Norden über die Via Triumphalis und den Monte Mario von der päpstlichen Partei, die sich im Castel S. Angelo verschanzt hatte, bewacht wurde. Die Restaurierung einer solchen Brücke war also ein zentrales, in der damalig Lage sogar lebenswichtiges Vorhaben der kommunalen Anfangsphase.

Ein weiteres akutes Problem waren die Verteidigungsanlagen, Sinnbild städtischer Macht und Freiheit. Römische Stadtbefestigung war im Hochmittelalter immer noch die über 20 km lange, 271 errichtete Aurelianische Mauer, die im Laufe der Jahrhunderte zu einem überdimensionalen Ring geworden war und keineswegs mehr die Grenze eines kompakten Siedlungsgebietes darstellte. Die von Papst Leo IV. veranlasste Befestigung des vatikanischen Borgo bildete einen Zusatz aus der Mitte des 9. Jahrhunderts. Bewohnt war nur ein Bruchteil der antiken Stadtfläche: Kaum mehr als

35 000 Einwohner dürften gemäß unsicheren Schätzungen im 12. und 13. Jahrhundert die Ruinen der ehemaligen Millionenstadt belebt haben. Die im 10. und 11. Jahrhundert vorherrschende Streuung der Bebauung wich in dieser Zeit einer zunehmenden Zentrierung der Häuser auf die Tiberschleife, so dass das Gebiet innerhalb der Stadtmauern in den kompakt besiedelten *abitato* und den ländlich geprägten *disabitato* mit verschiedenen Siedlungseinseln strukturiert war (Karte)<sup>9</sup>.

Das ausgeprägte Verantwortungsbewusstsein der Kommune für die Stadtmauern belegen einige lateinische Inschriften, die mit den profanen Bauwerken überlebten. Eine marmorne Gedächtnistafel aus dem Jahre 1157, eingelassen an der Torre della Marana bei der Porta Metronia (H auf der Karte) im Süden der Stadt, verweist auf ausgiebige Restaurationsarbeiten an der Stadtbefestigung, die seit der Zerstörung durch die Normannen unter Robert Guiscard (1084) nur noch ungenügend Schutz bot. Auftraggeber war der Senat, bezeichnet mit der alten Formel SPQR, der damit



Karte von Rom



anschaulich bekundete, vom Papst die Aufgabe der Erhaltung der Stadtmauern übernommen zu haben; auf der Inschrift waren zudem die Namen aller beteiligten Senatoren eingraviert<sup>10</sup>. Die Ausführung der Inschrift auf Marmor in der gebräuchlichen Capitalis, also mit Majuskeln, und ihre Anbringung an der Innenseite eines Stadttors unterstützten den beabsichtigten Wirkungseffekt, die Zuständigkeit des Senats öffentlich bekannt zu geben. Mit der kommunalen Kraft des 12. Jahrhunderts setzte sich also eine neue Macht durch, die alte Ziele und alte Publikationsformen aufgriff und für eigene Zwecke umfunktionierte.

Ähnliche Absichten verfolgte sicherlich auch eine Inschrift am Ponte Cestio, der wichtigen Verbindungsbrücke zwischen Stadtkern und Trastevere bei der Tiberinsel. Die vom Schriftbild her gleichmäßigere Inschrift besagt, dass Benedictus Carushomo, höchster und einziger Senator des Jahres 1192, die fast einstürzende Brücke erneuern ließ<sup>11</sup>. Der vom Volk ohne die Zustimmung des frisch gewählten Papst Coelestin III. und der ihm verbundenen Führungselite eingesetzte Benedictus, der anscheinend der städtischen Mittelschicht entstammte, war durch einen Umschwung als erster von mehreren im folgenden Jahrzehnt allein regierenden Senatoren an die Macht gekommen, um den bis zum Jahr 1191 kontinuierlich als Kollegium mit einer stark variierenden Mitgliederzahl fungierenden Senat abzulösen. Sein effektives Regiment versuchte offensichtlich auch, die baulichen Einrichtungen der Bürgerschaft zu sichern und zu renovieren. Und propagandistischer als an diesem stark frequentierten Platz hätte der neue durchsetzungskräftige Senator, der auch das erste, nur in einem Brief Papsts Innocenz III. erwähnte Statut der Stadt erließ<sup>12</sup>, seine praktische Handlungskompetenz nicht unterstreichen können.

Die eigenmächtige Wahrnehmung des Befestigungsrechts mit der Herrschaft über Stadtmauern und Brücken war und blieb ein Symbol kommunaler Autonomie. In dem zwischen dem römischen Senat und Papst Clemens III. 1188 abgeschlossenen Vertrag zur Restitution des Papstes in seine traditionellen Hoheitsrechte über Rom forderte der Senat vom Papst, trotz der vereinbarten Rückgabe aller Regalien, noch einzelne Hoheitsrechte, darunter nicht nur ein Drittel der städtischen Münze, sondern auch die Verfügungsgewalt über den Ponte Lucano, eine strategisch wichtige Brücke kurz vor Tivoli<sup>13</sup>, und die jährliche Entrichtung von 100 Pfund Silbermünzen für die Instandhaltung der Stadtmauern<sup>14</sup>. Trotz des groß angelegten Regalienverzichtes hielten also die Senato-

ren an einem Teil ihrer Verantwortung fest. Die nach einem in der Nähe liegenden antiken Grab benannte Brücke über die Aniene, deren Besitz die Kontrolle über einen zentralen Zugang zum Territorium der römischen Rivalin gewährleistete, besaß ihre spezielle Bedeutung aufgrund der traditionellen Feindschaft zwischen Römern und Tivolesen, die sich aufgrund der Lage Tivolis am oberen Abhang der Monti Tiburtini mit Ausblick auf die römische Ebene immer wieder verschärfte und in die sich der Papst gemäß einer vertraglichen Festlegung nicht einmischen durfte. Die tiefgreifende Symbolkraft der Stadtbefestigung hingegen zeigt sich daran, dass entsprechende päpstliche Abgaben an den Senat gleichermaßen für die Stadt Tusculum vereinbart wurden, die den Römern im nächsten halben Jahr zur vollkommene Zerstörung freigegeben werden sollte<sup>15</sup>.

Die Forderungen waren vermutlich eine Reaktion auf den Frieden von Konstanz (1183), in dem den freien Städten Reichsitaliens unter anderem auch das Befestigungsrecht zugestanden worden war<sup>16</sup>. Auch wenn Rom selbstverständlich nicht zum Kreis der vom Kaiser begünstigten Städte gehörte, dürfte sich die Gewährung des Vorrechts trotzdem allgemein ausgewirkt haben. Die Mauer war gleichsam letztes Sinnbild kommunaler Macht und Freiheit, an dem die römischen Senatoren selbst noch festhielten, als sie die anderen Regalien innerhalb und außerhalb der Stadt weitgehend an den Papst restituierten.

Im Gegensatz zu anderen Städten stellte sich in Rom aber das Problem, den überdimensionalen, vielfach baufällig gewordenen Mauerring einer antiken Millionenstadt zu unterhalten. Wie konnten die erforderlichen Mittel dafür aufgebracht werden? Antwort geben uns die eingangs zitierten Poenformeln der Senatsurkunden, die im Gegensatz zu den häufig spirituellen Strafen der Papsturkunden sehr konkret formuliert waren. Hier wurden keine allgemeinen Verfluchungen oder Drohungen mit Höllen- und Gletscherstrafen angekündigt, sondern es drohte der unmittelbare Zorn des Senats, der in Fortsetzung der antiken Fiskalmult mit direkten Geldleistungen zu besänftigen war. Dass diese Abgaben in Rom ausschließlich dem Erhalt der Stadtmauern dienen sollten, belegt eine Serie von Senatsurkunden mit der spezifisch erweiterten Poenformel, die im Jahr 1186 mit der ersten an den Senat zu leistenden Buße nach dem Frieden von Konstanz einsetzt<sup>17</sup>. Dazu angeregt hatte vielleicht auch eine Bestimmung Kaiser Justinians, nach der ein Drittel der städtischen Einnahmen für den Mauerbau aufzuwenden war<sup>18</sup>.

Die Ausstattung der Stadtmauern besaß also Priorität im städtischen Finanzhaushalt. Alle einschlägigen Senatsurkunden des 13. Jahrhunderts griffen, unabhängig vom Inhalt, den Verwendungszweck der Strafgelder explizit auf: die Hälfte stand jeweils demjenigen zu, dessen Rechte zu schützen waren, die andere Hälfte ging zweckgebunden an den Senat<sup>19</sup>. Eine besonders lukrative Einnahmequelle war das 1231 im Gefolge der päpstlichen und kaiserlichen Gesetzgebung erlassene Häretikeredikt, nach dem nicht nur die festgesetzte Strafe von 200 Mark, sondern auch ein Drittel der konfiszierten Güter für die Stadtbefestigung zu verwenden war<sup>20</sup>. Unter Senator Angelo Malabranca floss die eingangs zitierte Poenformel 1235 auch in die Friedensverträge mit Papst Gregor IX. ein, in denen sich die Stadt nach erbitterten Kämpfen wieder der päpstlichen Oberhoheit unterstellte<sup>21</sup>. Sogar einige der spärlich erhaltenen kirchlichen Schiedssprüche zeigen, dass bei privaten Streitigkeiten die ausgesetzte Vertragsstrafe nicht immer ausschließlich an die vertragsbrechende Partei, sondern in Einzelfällen auch zur Hälfte an den Senat für den Erhalt der Stadtmauer fließen sollte. Beispiele liefern das 1224 in Anwesenheit eines senatorischen Iustitars gefällte Urteil des Presbyters Bartholomeus von S. Lorenzo im Streit um Bauarbeiten im Bereich der Kirche S. Salvatore in Gallia<sup>22</sup> und der im Jahre 1258 erlassene Gerichtsentscheid in den Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern Curtabraca und Petrus de Vico um den Besitz von Gütern und Kastellen am Lago di Bracciano sowie um einen Turm in der stadtrömischen Rione Parione<sup>23</sup>.

Insgesamt dürften die Stadtmauern wohl nach der Gründung der Kommune einen zunehmend höheren Stellenwert im Bewusstsein der Stadtbewohner errungen haben; zumindest lassen dies auch die Forschungen von Étienne Hubert zum städtischen Raum vermuten<sup>24</sup>. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts waren, nach den Formulierungen der Notariatsinstrumente zu urteilen, weitgehend nur die Tore wahrgenommen worden, die als päpstliche Zollstellen das Leben der Städter merklich beeinflussten, weil hier Steuern für die Erträge aus den umliegenden Anbaugebieten zu entrichten waren; das gigantische Befestigungswerk selbst war an vielen Stellen dem fortschreitenden Verfall preisgegeben. Der Mentalitätswandel vollzog sich nach der Erneuerung des Senats: Die Wiederherstellung von Stadtmauern und Brücken wurde zum bedeutungsvollen Zeichen kommunaler Machtentfaltung, auch wenn die Finanzierung offensichtlich nicht immer einfach und

die Mitwirkung jedes einzelnen zwingend notwendig war.

Dass die Mauer im Denken der Bürgerschaft weiterhin einen erheblichen Stellenwert einnahm, beweisen zudem testamentarische Verfügungen mit entsprechenden Legaten zugunsten einer Renovierung<sup>25</sup>. An der entsprechenden Regelungskompetenz wurde wohl bis ins 14. Jahrhundert festgehalten, wenngleich die wenigen aus dem 13. Jahrhundert erhaltenen legislativen Akte, soweit überhaupt bekannt, keinerlei städtische Bauaktivitäten anklingen lassen<sup>26</sup>. Es war wohl nicht im Sinne der längst wieder erstarkten, rivalisierenden Adelsfraktionen, mit allzu genauen Vorschriften zur Bauplanung individuelle Freiheiten zu beschränken. Aber die Verankerung der gemeinsamen Verteidigungsaufgabe im Stadthaushalt war inzwischen wohl so selbstverständlich geworden, dass die ersten überlieferten städtischen Statuten von 1363 nur noch allgemein und ohne Angabe eines Verwendungszwecks betonten, daß die Hälfte aller 100 Soldi übersteigenden Strafgebühren an die städtische Kammer abzuführen wäre<sup>27</sup>.

Erst diese gegen die Vorherrschaft der Barone entworfene Statutenkompilation einer kommunalen Regierung, der ein einzelner, von auswärts berufener Senator vorstand, reglementierte zahlreiche Details der städtischen Infrastruktur, wobei nicht übersehen werden darf, dass von den früheren, nach der Übersiedelung der Päpste nach Avignon versuchten Verfassungsreformen nur die Statutenfragmente von 1305 und 1316 erhalten sind<sup>28</sup>, die uns über mögliche Normierungsbestrebungen im öffentlichen Bauwesen nicht unterrichten. Intention dieser Statutenkodifikation war die Ausübung scharfer Kontrollen zur Verbesserung der Sicherheit in der Stadt: Normative Verfügungen regelten die Instandhaltung aller öffentlichen Straßen und Brücken innerhalb und außerhalb der Stadt, für die der eidlich verpflichtete Senator ohne Ausnahmen und Verzögerungen rücksichtslos zu sorgen hätte. Vorrangiges Ziel war die freie Befahrbarkeit und Zugänglichkeit der Straßen und Brücken der Gemeinschaft. Es wurde strengstens verboten, die Fahrwege durch Gebäude, Tore, Vorbauten („porticalia“) oder andere Absperrungen („apparamenta“) zu blockieren; bereits errichtete Bauten waren auf Kosten ihrer Erbauer oder besser „Belagerer“ zu beseitigen und zu zerstören<sup>29</sup>.

Diese Pflicht zur Freihaltung aller öffentlichen Hauptstraßen, Straßen in Stadtteilen und Gassen wird in den Statuten mehrfach wiederholt, wobei die Buße jeweils zur Hälfte an die städtische Kam-



mer und an den Ankläger fließen sollte<sup>30</sup>. Der Senator und alle kapitolinischen Amtsträger müssten alle Tore, Gitter und sonstige Absperrungen auf öffentlichen Straßen innerhalb der Stadt einreißen lassen, um freien Durchgang zu gewährleisten und Besetzungen oder Blockaden zu verhindern. Den Missetätern drohten bei Widerspruch und mangelndem Gehorsam hohe, nach ihrer sozialen Stellung gestaffelte Bußen, und zwar die beachtliche Summe von 100 Mark Silber für die *nobiles* und *magnates*, also die baronale Feudalaristokratie mit ausgedehnten signorialen Herrschaften, hingegen 100 Libbra Provisini für *militēs* oder *cavallarotti*, also die unteren Ränge einer stadtrömischen Oberschicht und reiche Bürger, die der städtischen Miliz zu Pferd dienten, sowie die Hälfte für einen *pedes*, also das gesamte restliche Volk. Diesem war auch die aufsteigende Mittelschicht zuzurechnen, soweit die wohlhabenden Händler, führenden Handwerker, Bankiers, Kaufleute und *bovattieri*, also Viehzüchter, Großbauern, Grund- und Immobilienbesitzer, nicht zu den berittenen Streitkräften zählten<sup>31</sup>. Insbesondere die Gruppen der *cavallarotti* und *bovattieri* waren führend am populären Regiment beteiligt, das sich auf die für Barone und Magnaten nicht zugängliche städtische Miliz stützte, deren vier Vorsteher zusammen mit sieben Reformatoren und zwei *banderesi* den *consiglio privato*, das oberste Entscheidungsgremium, bildeten.

Die Zielsetzung solcher Maßnahmen gegen die Macht der selbstherrlichen Barone war, die öffentliche Sicherheit nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch im städtischen Distrikt zu gewährleisten. So wurde den untergebenen Gemeinschaften, seien es Städte, *castra* oder andere Orte, der Auftrag erteilt, die Straßen im Distrikt sorgfältig zu bewachen oder bewachen zu lassen, um den Reisenden sicheren Zugang zur Stadt zu ermöglichen, ohne dass sie von zweifelhaften Gestalten, Räubern oder Menschen von schlechtem Ruf belästigt würden<sup>32</sup>. Alle Gemeinschaften in der näheren Umgebung hatten sich an dieser Sicherung öffentlicher Wege und Straßen zu beteiligen<sup>33</sup>. Strikt verboten war ferner, zumindest für die Straßen von Tivoli, das Werfen von Steinen aus Türmen und Häusern im Streit oder Kampf zwischen befeindeten Nachbarn<sup>34</sup>. Solche Bestimmungen waren angesichts der ständigen Fehden zwischen den führenden Familienverbänden in Stadt und Umland offensichtlich mehr als notwendig, um die wirtschaftlichen Interessen der wohlhabenden Schichten des regierungstragenden ‚Popolo‘ zu verteidigen.

Ein heikles Problem der städtischen Infrastruktur war zudem die städtische Wasserversorgung<sup>35</sup>. Die antiken Aquädukte mussten durch die Jahrhunderte hindurch immer wieder in zeitraubender, kostenintensiver Arbeit repariert und die Wasserläufe einiger lebenswichtiger Bäche überwacht werden, auch wenn entsprechende kommunale Rechtsvorschriften erst aus der Statutensammlung von 1363 bekannt sind. Die Sorge der Gesetzgeber galt unerlaubten Abzweigungen im unter- und oberirdischen Rohrsystem. Sie verfügten, dass Richtungsänderungen von Bächen zu melden seien und der frühere Verlauf auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen wäre<sup>36</sup>. Genauere Anweisungen erteilten sie ferner für einzelne, für das römische Alltagsleben unentbehrliche Wasserläufe, speziell für die bei der Porta Metronia in die Stadt fließende *aqua marane*, deren Verlauf mit allen Besonderheiten beschrieben wurde, um vorübergehende Abweichungen des Bachlaufes und die einzelnen Bürgern zustehenden Privilegien festzuschreiben. Diese Kontrolle war um so schwieriger, da die flachen Wasserarme im sumpfigen Gelände zwischen den beiden Hügeln Palatin und Aventin ihren Lauf immer wieder änderten und nur die Trockenlegung eine gewisse Verfestigung versprach. Die Bedeutung dieses vielseitig für Hygiene, Ernährung, Energieproduktion und Transport verwertbaren Wasserlaufes war so groß, dass jeder neue Senator mit seinen städtischen Konservatoren im ersten Monat seiner Regierung zur Besichtigung und Überprüfung anzutreten hatte<sup>37</sup>.

Eine besondere Sorge der Gesetzgeber galt der Instandhaltung der noch bestehenden antiken Aquädukte, für die eigene Amtsträger, die *marescalci curie capitoli*, zuständig waren. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand das die dicht besiedelte Innenstadt versorgende Aquädukt der *Aqua Vergine* oder *Forma Virgo*, das von der Porta Salaria aus in dem Brunnen endete, aus dem sich später die Fontana di Trevi entwickeln sollte („fontis et aque trivii“). Keiner durfte es wagen, am streng kontrollierten, über große Strecken unterirdisch verlaufenden Aquädukt einen Wasserhahn oder ein einfaches Loch anzubringen, um Wasser in eingezäunte Areale und Pferche umzuleiten<sup>38</sup>. Für die regelmäßig anfallenden Reparaturarbeiten waren vier geeignete und vertrauenswürdige Männer heranzuziehen, die Rechenschaft über die geleisteten Arbeiten abzulegen und den ganzen Monat Oktober für die Instandsetzung aufzuwenden hatten; zwei dieser Männer sollten aus der Rione Trevi, zwei aus der Rione Colonna, also offensichtlich den beiden vorrangig belieferten Rioni, stam-

men<sup>39</sup>. Zudem wurden alle Anlieger verpflichtet, entstehende Risse („spiralgia“) bis zur Ausbesserung zu schließen, damit kein Regenwasser in das Aquädukt eindringen konnte<sup>40</sup>.

Am Beispiel der Stadt Rom und des 1144 eingesetzten römischen Senats war der Zusammenhang zwischen normativen Regelungen zur Stadtgestaltung, den Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der kommunalen Entwicklung bis zur ersten überlieferten Statutenkodifikation von 1363 zu veranschaulichen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass normative Vorschriften zu Renovierung und Schutz von Stadtmauern und Brücken, zur Instandsetzung von Hauptstraßen und Wasserleitungen klare Zeichen kommunaler Selbstbehauptung und angestrebter Machtentfaltung waren. Der Anspruch des römischen Senats auf das Befestigungsrecht und die Kontrolle der Zufahrtsstraßen lässt sich unmittelbar nach dem Einsetzen der kommunalen Überlieferung erkennen. Die öffentliche Bekanntmachung in Inschriften und in Urkundenformeln half nachfolgenden Senatoren, die ausgeübte Macht im Bewusstsein der Stadtbewohner und Vertragspartner zu verankern. Eine weitere Differenzierung zeigt sich in der gegen die Magnaten gerichteten statuarischen Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts; sie konzentriert sich im Sinne des Gemeinwohles auf die Instandhaltung und Sicherung der von individuellen Herrschaftsansprüchen bedrohten Qualität der Zufahrtswege, Brücken und Wasserleitungen.

Abschließend können die spezifisch römischen Bedingungen nochmals in drei Komplexen zusammengefasst und verdeutlicht werden, nämlich in Hinblick auf die Erfassung des städtischen Raumes, die inhaltliche Zielsetzung der rechtlichen Regelungen und die Durchsetzung der Steuerungsversuche: Erstens verfügte Rom im Gegensatz zu anderen Städten über ein enormes Gelände innerhalb der Stadtmauern, das nur rudimentär organisiert werden konnte und musste. Die normativen Vorgaben des Senats betrafen fast ausschließlich die Gestaltung und Überwachung des öffentlichen Raumes, bezeichnet mit *publicus* oder *comunis*, so dass das Bauen auf eigenem Grund auch im 14. Jahrhundert noch kaum Einschränkungen unterworfen war. Zweitens zielte die rechtliche Steuerung anfangs vorrangig auf einen wohlgeordneten städtischen Raum und dessen Infrastruktur; Brücken und Wasserleitungen waren zu renovieren, die Stadtmauern wieder aufzubauen sowie Straßen und Wasserläufe zu regulieren. Weitere Bestimmungen und Rechtsentscheide versuchten, die Sauberkeit von Straßen

und Plätzen zu verbessern. Erst die populäre Statutenkompilation von 1363, die zweifellos auf Vorläufer zurückgeht und eindeutig gegen die Willkürherrschaft der Magnaten gerichtet war, setzte sich intensiv mit dem Problem der innerstädtischen Sicherheit auseinander. Drittens erschwerte die anhaltende Konkurrenz zwischen päpstlicher und kommunaler Gerichtsbarkeit die Durchsetzung von Senatserlassen ebenso wie die Sanktionierung von Übertretungen. Die unterschiedlichen, sich abwechselnden kommunalen Führungsgruppen übernahmen die Regelungskompetenzen im Rahmen einer langsamen Institutionalisierung, die durch innerstädtische Kämpfe und radikale Umbrüche immer wieder gestört und unterbrochen wurde.

Die bald nach der Kommunegründung einsetzende Restaurierung von Stadtbefestigung, Zufahrtswegen, Brücken und Wasserleitungen war zwangsläufiger Ausdruck der neu erworbenen kommunalen Autonomie; in diesem Zusammenhang waren Inschriften und Urkundenformeln wichtige Mittel der öffentlichen Propaganda. Auch wenn erst die im 13. Jahrhundert überlieferten Schiedssprüche der *Magistri aedificiorum* ein mit dem Ausbau des kommunalen Ämterapparats einsetzendes Streben nach einer planmäßigeren Bauaufsicht und Überwachung des Baubestands dokumentieren, so liefern normative Quellen doch über den ganzen Zeitraum hinweg sichere Indizien dafür, wie sich das Bewusstsein vom städtischen Raum und seiner Gestaltung im Zuge der kommunalen Entwicklung von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts veränderte.

## Bibliographie

(ungedruckte und gedruckte Quellen, Literatur)

- Archivio di Stato di Roma, cass. 59: Ospedale di S. Spirito in Sassa, perg. 8 vom Juni 1258.  
Archivio di Stato di Roma, cass. 2: SS. Alessio e Bonifazio, perg. 10.  
Biblioteca Apostolica Vaticana, Archivio di S. Maria Maggiore, cart. 66, perg. 63.  
Bartoloni F., *Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCLVII*, Roma, 1948, Fonti per la storia d'Italia 87, Bd. 1 (bis 1262, mehr nicht erschienen), Nr. 86, S. 145.  
Baumgärtner I., *Regesten aus dem Kapitulararchiv von S. Maria in Via Lata (1201-1259)*, Teil 1 und 2, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 74 (1994), S. 42-171; 75 (1995), S. 32-177.  
Ferri G., *Le carte dell'archivio Liberiano dal secolo X al XV*, in «Archivio della R. Società romana di storia patria», 27 (1904), S. 147-202 und S. 441-459; 28 (1905), S. 23-39; 30 (1907) S. 119-168.  
Forcella V. (Hg.), *Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma dal secolo XI fino ai giorni nostri*, 14 Bde., Roma, 1869-1884.



- Monumenta Germaniae Historica, *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII (911-1197), hg. v. WEILAND L. (MGH Cons. I.), Hannover 1893, ND 2003.
- Nerini F., *De templo et coenobio SS. Bonifatii et Alexii historica monumenta*, Roma 1752.
- Re C. (Hg.), *Statuti della città di Roma del secolo XIV*, Roma, 1883.
- Statuti della Provincia Romana, 2 Bde., Roma, Fonti per la Storia d'Italia 48 und 69, 1910 und 1930; Bd. 1: *Vicovaro, Cave, Rocantica, Ripi, Genazzano, Tivoli, Castel Fiorentino*, hg. v. TOMASSETTI F., FEDERICI V. u. EGIDI V.
- Aadinolfi P., *Roma nell'età di mezzo*, Roma, 1881, ND Firenze, 1980.
- Bartoloni F., *Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII*, in «Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano», 60 (1946), S. 1-108.
- Baumgärtner I., *Die normativen Grundlagen des Rechtslebens in der Stadt Rom und die Entwicklung der Gesetzgebung*, in «Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État», hg. v. Gouron A. und Rigaudière A., Montpellier, 1988, S. 13-27.
- Id., *Römbeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert*, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 69 (1989), S. 27-79.
- Id., *Rom. Studien zu Stadt und Kommune vom Beginn des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, mit Regesten zu Urkunden des Fonds S. Maria in Via Lata*, Masch.schr. Habilitationsschrift an der Philosophischen Fakultät II der Universität Augsburg, 1992.
- Id., *Kommunale Bauplanung in Rom. Urkunden, Inschriften und Statuten vom 12. bis 14. Jahrhundert*, in «La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance», hg. von STOLLEIS M. u. WOLFF R., Tübingen, 2004, S. 269-301.
- Benson R. L., *Political Renovatio: Two Models from Roman Antiquity*, in «Renaissance and Renewal in the Twelfth Century», hg. von BENSON R. L. u. CONSTABLE G., Cambridge/Mass., 1982, S. 339-386.
- Binding G., Linscheid-Burdich S., *Planen und Bauen im frühen und hohen Mittelalter nach den Schriftquellen bis 1250*, Darmstadt, 2002.
- Braunfels W., *Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, 4. korrigierte und erweiterte Auflage*, Berlin, 1979.
- Id., *Abendländische Stadtbaukunst. Herrschaftsform und Baugestalt*, 3. Aufl. Köln, 1979.
- Brentano R., *Rome before Avignon. A Social History of Thirteenth-Century Rome*, London, 1974.
- Brezzi P., *Roma e l'impero medioevale (774-1252)*, Bologna, Storia di Roma 10, 1947, S. 371-374.
- Carocci S., *Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel Duecento e nel primo Trecento*, Roma, Collection de l'École Française de Rome 181 und Nuovi studi storici 23, 1993.
- De Rossi G. M., *Torri medievali della Campagna Romana*, Roma, 1981.
- Diefenbach S., *Beobachtungen zum antiken Rom im hohen Mittelalter: Städtische Topographie als Herrschafts- und Erinnerungsraum*, in «Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte», 97 (2002) S. 40-88.
- Dilcher G., *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien, 1996.
- Frontinus-Gesellschaft e.V., *Die Wasserversorgung im Mittelalter*, Mainz, Geschichte der Wasserversorgung 4, 1991.
- Gregorovius F., *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter vom 5. bis zum 16. Jahrhundert*, Bd. 4 und 5, Stuttgart 1890 und 1892; gekürzte Fassung, hg. v. KAMPF W., 4 Bde., Darmstadt 1978.
- Haverkamp A., *Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardbund (1183)*, in «Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich», hg. von MAURER H., Sigmaringen, Vorträge und Forschungen 33, 1987, S. 11-44.
- Id., *La pace di Costanza 1183. Un difficile equilibrio di poteri fra società italiana ed impero. Convegno internazionale Milano - Piacenza, 27-30 aprile 1983*, Bologna, Studi e Testi di storia medioevale 8, 1984.
- Hubert É., *Espace urbain et habitat à Rome du X<sup>e</sup> siècle à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle*, Rom, Collection de l'École Française de Rome 135 und Nuovi studi storici 7, 1990.
- HÜLSEN-ESCH (von) A., *Romanische Skulptur in Oberitalien als Reflex der kommunalen Entwicklung im 12. Jahrhundert. Untersuchungen zu Mailand und Verona*, Berlin, 1994.
- Keller H., *Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte*, in «Frühmittelalterliche Studien», 10 (1976), S. 169-211.
- Id., *Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert)*, in Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. v. SCHNEIDER R. u. ZIMMERMANN H., Sigmaringen, Vorträge und Forschungen 37, 1990, S. 345-374.
- Krauthheimer R., *Rom. Schicksal einer Stadt 312-1308*. Übers. von T. Kienlechner und U. Hoffmann, München, 1987, S. 255-356.
- Maschke E., *Die Brücke im Mittelalter*, in «Historische Zeitschrift», 224 (1977), S. 254-292.
- Moscato L., *Alle origini del comune romano. Economia, società, istituzioni*, Roma, Quaderni di Clio 1, 1980.
- Id., *Benedetto 'Carushomo' summus senator a Roma*, in «Miscellanea in onore di Ruggero Moscati», Napoli, 1985, S. 73-87.
- Petersohn J., *Der Vertrag des römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das Pactum Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167)*, in «Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung», 82 (1974), S. 289-337.
- Rota A., L. *La costituzione originaria del comune di Roma*, in «Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano», 64 (1953), S. 19-131.
- Schulz K., *Denn sie lieben die Freiheit so sehr ... «Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Mittelalter»*, Darmstadt, 1992.
- Strothmann J., *Kaiser und Senat. Der Herrschaftsanspruch der Stadt Rom zur Zeit der Staufer*, Köln/Weimar/Wien, Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 47, 1998.
- Szabó T., *Comuni e politica stradale in Toscana e in Italia nel Medioevo*, Bologna, Biblioteca di storia urbana medioevale 6, 1992.
- Tomassetti G., *La Campagna Romana antica, medioevale e moderna*, ND bearb. v. Chiumenti L. u. Bilancia F., Bd. 1-7, Città di Castello, Arte e archeologia 12-18, 1975-1980.
- Thumser M., *Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit*, Tübingen, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 81, 1995.
- Tomassetti G., *Della campagna romana nel medio evo, parte seconda: Via Latina*, in «Archivio della R. Società romana di storia patria», 8 (1885), S. 10.

## Notes

<sup>1</sup> Bartoloni, 1948, S. 145.

<sup>2</sup> Zum Begriff Kommune vgl. u.a. die immer noch grundlegenden Studien von Keller, 1976, S. 169-211; 1990, S. 345-374; Dilcher, 1996; zusammenfassend Schulz, 1992, S. 5 ff. und S. 133-161.

<sup>3</sup> Zu den einzelnen Phasen vgl. Bartoloni, 1946, S. 1-108; Rota, 1953, S. 19-131; Moscati, 1980; Benson, 1982, S. 339-386; Schulz, 1992, S. 133-161; Baumgärtner, 1989, S. 27-79; 1992; Thumser, 1995. Eigenwillige Thesen zur Verwendung des Begriffs „Kommune“ für die römische Bürgerschaft, die angebli-



ch frühestens 1220 und spätestens mit der erstmaligen Benennung des Gemeinwesens als *comunis* in einer Senatsurkunde von 1257 so bezeichnet ist, vertritt Strothmann, 1998, bes. S. 217ff.

<sup>4</sup> Vgl. von Hülsen-Esch, 1994. Zum Verhältnis zwischen politischem Ordnungsdenken und städtischen Bauprogrammen allgemein vgl. Braunfels, 1979.

<sup>5</sup> Ediert von Bartoloni, 1948.

<sup>6</sup> Ediert von Re (Hg.), 1883.

<sup>7</sup> Zum Schutz antiker Monumente und Kirchen, zur städtischen Bauaufsicht und zur kommunalen Bautätigkeit vgl. Baumgärtner, 2004, S. 285-301.

<sup>8</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 5, S. 5: «sciatis preterea quia pontem Mulvium extra Urbem parum longe, per tempora multa pro imperatorum contrario destructum, nos, ut exercitus vester per eum transire queat, ne [filii] Petri Leonis per castellum Sancti Angeli vobis nocere possint, ut statuerant cum papa et Siculo, magno conamine restauramus et in parvi temporis spacio muro fortissimo et silicibus iuvante Deo complebitur.» Zum hochmittelalterlichen Straßenbau der Kommunen Mittel- und Süditaliens vgl. T. Szabó, 1992, S. 83-86 und 115-118; zur Bedeutung von Brücken vgl. Maschke, 1977, S. 254-292.

<sup>9</sup> Ein anschauliches Bild vom Aussehen der Stadt vermitteln Krautheimer, 1987, S. 255-356; Hubert, 1990; aus dieser Studie stammt auch die Vorlage für die beiliegende, nach den konkreten Bedürfnissen des Aufsatzes modifizierte Karte.

<sup>10</sup> Forcella (Hg.), 1869-1884, Bd. 13, S. 25, Nr. 1: «Regio S. Angeli + anno 1157 incarnationis domini nostri Iesu Christi, SPQR haec moenia vetustate dilapsa restauravit senatores Sasso, Iohannes de Alberico, Roieri Buccacane, Pinzo, Filippo, Iohannes de Parenzo, Petrus Deustesalvi, Cencio de Ansoino, Rainaldo Romano, Nicola Mannelto». Vgl. Tomassetti, 1885, S. 10; Bartoloni, 1946, S. 79 mit Senatorenliste; Gregorovius, 1890 und 1892, Buch VIII, Kap. 7.4, gekürzte Fassung, 1978, hier Bd. II, I S. 285.

<sup>11</sup> Forcella, 1869-1884, Bd. 13, S. 53: «Benedictus alme urbis summus senator restauravit hunc pontem pere dirutum»; Senatorenliste bei Bartoloni, 1946, S. 86; zur Person und deren Regierungstil vgl. Moscati, 1985, S. 73-87; Thumser, 1995, S. 239-241 und 354 mit einer chronologischen Liste der Senatoren von 1191 an; Strothmann, 1998, S. 291-301. Zur städtischen Identitätsstiftung durch diese Bauinschriften vgl. Diefenbach, 2002, S. 40-88, hier S. 68-71.

<sup>12</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 47; vgl. dazu Baumgärtner, 1988, S. 13-27, hier S. 21f.

<sup>13</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 42, S. 72: «reddimus omnia regalia tam infra quam extra Urbem que tenemus, preter pontem Lucanum»; zur Brücke vgl. Tomassetti, Bd. 6: Via Nomentana e Salaria, Portuense, Tiburtina, 1979, S. 604; De Rossi, 1981, S. 273 f. Zum Vertrag vgl. Petersohn, 1974, S. 289-337; Brezzi, 1947, S. 371-374.

<sup>14</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 42, S. 72: «dabitur singulis annis pro restauratione murorum huius excellentissime Urbis .c. libras bonorum proveniensium»; vgl. Re, 1883, S. XCIX.

<sup>15</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 42, S. 72-73.

<sup>16</sup> MGH Const. I, Nr. 293, S. 412, §1: «regalia et consuetudines vestras tam in civitate quam extra civitatem (...) extra vero omnes consuetudines sine contradictione exerceatis, quas ab antiquo exercuistis vel exercetis: scilicet in fodro et nemoribus et pascuis et pontibus, aquis et molendinis, sicut ab antiquo habere consuevistis vel habetis, in exercitu, in munitionibus civitatum, in iurisdictione, tam in criminalibus causis quam in personariis, intus et extra». Allgemein zu diesem Frieden vgl. u.a. Haverkamp, 1987, S. 11-44 mit weiterer Literatur; *La pace di Costanza 1183*, 1984. Zur Mauer als Sinnbild vgl. u.a. Braunfels, 1979, S. 45-85.

<sup>17</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 40: «pro refectioe huius inclite Urbis murorum».

<sup>18</sup> Cod. Just. VIII.11.11.

<sup>19</sup> Angewandt bei der Investitur eines Klosters mit Besitzungen, bei der Annulierung einer Zeugenbefragung, bei der Verurteilung von Bürgern zur Rückerstattung von Geldern, bei der Bestätigung von Privilegien und einem Handelsverbot für den Eingangsbereich der alten Basilika von St. Peter; vgl. BARTOLONI, 1948, Nr. 55 von 1201: «medietas cuius in refectioem huius inclite Urbis murorum erogetur»; *Ibid.*, Nr. 68 von 1212: «cuius medietas sit senatus pro muris Urbis»; *Ibid.*, Nr. 70 von 1214: «alia medietas sit senatus pro muris Urbis»; *Ibid.*, Nr. 108 von 1244: «et alia [medietas] nurorum Urbis refectioibus applicetur» und «cuius medietas sit murorum Urbis».

<sup>20</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 74: «ducentarum marcarum murorum Urbis refectioibus applicandam» und «tertia murorum Urbis refectioibus deputetur».

<sup>21</sup> Bartoloni, 1948, Nr. 81 von 1235: «si quis vero contra facere temptaverit, iram senatus graviter incurrat et odium et insuper solvere teneatur senatui centum libras auri pro muris Urbis»; vgl. *Ibid.*, Nr. 83.

<sup>22</sup> Baumgärtner, 1994, S. 148, Regest 127.

<sup>23</sup> Archivio di Stato di Roma (im weiteren: ASR), cass. 59: Ospedale di S. Spirito in Sassia, perg. 8 vom Juni 1258: «sub compromissa pena mille marcharum boni argenti ab utraque parte ad invicem promissa pro medietate [sen]atui pro muris Urbis applicanda et pro alia medietate parti fidem servanti a parte infideli prestanda».

<sup>24</sup> Vgl. Hubert, 1990, S. 64-70.

<sup>25</sup> Ferri, 1907, S. 123-124, Regest Nr. 63 mit dem Testament eines Bartholomeus vom 26. April 1266, Original in der Bibliotheca Apostolica Vaticana, Archivio di S. Maria Maggiore, cart. 66, perg. 63; Nerini, 1752, Appendix, Nr. 35, S. 445ff. mit dem Testament von Crescentius, Sohn des Leo Iohannis Iudicis, vom 30. September 1271, Original im ASR, cass. 2: SS. Alessio e Bonifazio, perg. 10; zu beiden Testamenten vgl. Brentano, 1974, S. 280.

<sup>26</sup> Zur Gesetzgebung genauer Baumgärtner, 1988, S. 21-26.

<sup>27</sup> Re, 1883, S. 122f., Lib. 2, cap. LXX.

<sup>28</sup> Vgl. Baumgärtner, 1988, S. 26.

<sup>29</sup> Re, 1883, S. 190, Lib. 2, cap. CXCVI: «De edificantiibus in viis comunis et pontibus. Senator teneatur vinculo sacramenti ad penam .c. librarum prov. precise omni exceptione et dilatione remota cum effectu expediri et excomorari omnes vias publicas et pontes, infra Urbem et extra, et si qua edificia opera hostia porticalia seu quaecumque alia apparamenta facta sint vel facta apparent in hiis viis et pontibus, per quascumque personas cum effectu, omni exceptione et dilatione remota faciat tolli destrui et demoliri expensis illorum qui in predictis viis et pontibus edificaverunt seu edificari fecerunt et de dicta edificatione vel occupatione facta dicitarum rerum et pontium per quem seu per quos predicta edificatio seu occupatio fuerit facta stetutur sacramento conquerentis de predictis seu denuptiantis predicta cum probatione publice fame. Et hoc semper inquirere teneatur».

<sup>30</sup> Re, 1883, S. 160, Lib. 2, cap. CXXXV: «De viis non apparandis. Nullus apponat aliquid seu apponi faciat in aliqua via comuni publica seu vicinali vel viculo nec apparet nec apparari faciat in aliqua ipsarum viarum, et qui contrafecerit viam ipsam liberare et disparare teneatur, et nichilominus solvat .x. libras prov. nomine pene de qua pena medietas sit Camere, et alia medietas accusantis».

<sup>31</sup> Re, 1883, S. 161, § 1. zu Lib. 2, cap. CXXXV: «Senator et omnes singuli officiales capitoli domini senatoris teneantur vinculo sacramenti facere destrui et funditus dirruere omnes portas et omnia cancella et apparamta actenus facta in viis publicis intus civitatem romanam, et ipsas vias publicas facere aperiri».



et liberas permanere et non permittant de cetero ipsas vias occupari vel apparari sive claudi per aliquam personam. Et si Senator fuerit negligens in predictis et officiales predicti solvant de eorum salario nomine pene iiii<sup>o</sup> libras prov. et quicumque contradixerit predicta fieri ad mandatum predictorum Senatoris et eorum officialium ac eisdem non obedierit solvat nomine pene .c. marchas argenti Camere Urbis, pro medietate Camere Urbis et pro alia medietate accusanti. Et nichilominus predicta ducere teneatur ad effectum. Et predicta locum habeant in nobilibus et magnatibus. Si autem fuerit miles vel de genere militum vel cavallarocto vel habitus pro cavallarocto contradicens solvat .c. libras. Si vero, pedes .l. libras prov. solvat». Zur Schicht der Barone und Magnaten vgl. Carocci, 1993.

<sup>32</sup> Re, 1883, S. 161, Lib. 2, cap. CXXXVI: «De comunitatibus debentibus custodire stratas. Comunitates civitatum castrorum et aliorum locorum de districtu Urbis stratas et tenimenta ipsorum diligenter faciant custodiri ut itinerantibus per ea sit securus accessus et in dictis civitatibus castris vel locis non receptent diffidatos latrones et homines male fame, ymbo si quos ibidem scientes invenerint comprehendat ad penam ducentarum librarum prov. pro quolibet receptatore et pro qualibet vice». Zur kommunalen Kontrolle der Sicherheit auf öffentlichen Straßen vgl. Szabó, 1992, S. 118-135.

<sup>33</sup> Re, 1883, S. 188, Lib. 2, cap. CXCII: «De comunitatibus debentibus actare stratas et vias. Comune et homines castrorum villarum et districtus Urbis teneatur ad penam .c. librarum prov. actare vias publicas et stratas ad hoc ut euntes et redeuntes possint secure et sine periculo ire et reddere et venire, et hoc teneatur fieri facere. Et hoc in principio officii domini Senatoris publice bandiatur infra .x. dies sub pena xxv. librarum prov.».

<sup>34</sup> Re, 1883, S. 180, Lib. 2, cap. CLXXVI: «De lapidantibus de turribus et domibus tyburtinis. Si fuerit lapidatum, seu proiectedi lapides de aliqua domo vel turri civitatis tyburtine in aliqua rissa vel bactalia contra aliquem convicinum aut inimicum domini dicte domus vel turris aut contra quamcunque aliam personam, quod teneatur dominus domus vel turris ad illam penam ad quam tenentur romani de quorum domibus vel turribus lapidaretur.». Zum Steinewerfen aus Häusern vgl. die entsprechende Passage im ältesten Statutencodex von Tivoli

aus dem Jahre 1305, abgedruckt in: Statuti della Provincia Romana, Bd. 1, hg. v. Tomassetti, Federici u. Egidi, 1910, S. 135-301, hier S. 212, cap. CLXXVII.

<sup>35</sup> Einen guten Überblick über die Probleme der Wasserversorgung im Mittelalter gibt u.a. der auf Mittel- und Westeuropa konzentrierte Sammelband der Frontinus-Gesellschaft e.V., 1991; unsystematisch zusammengestellte Quellenausschnitte zum Thema bieten Binding, 2002, S. 593-605; zu den römischen Aquädukten vgl. Hubert, 1990, S. 75-79; Krautheimer, 1987, S. 278f. und passim.

<sup>36</sup> Re, 1883, S. 186, Lib. 2, cap. CLXXXVIII: «De aqua circhuli et aliis aquis. Aqua circhuli vaddat per cursum suum et nullus detineat nec detineri faciat ipsam aquam ab antiquo cursu in aliqua parte sui, et qui contrafecerit solvat pro pena .l. libras prov. de qua pena medietatis sit camere et alia medietas accusatoris. Et idem fiat in omnibus cursibus aquarum, de hoc quilibet accusare et denuntiare possit, et nichilominus teneatur talis dominus aquam reducere in pristino cursu suis expensis».

<sup>37</sup> Re, 1883, S. 187, Lib. 2, cap. CLXXXIX: «De aqua marane. [...] Et quod senator et conservatores Urbis qui per tempora erunt primo mense eorum regiminis teneatur mictere ad videndum dictas aquas et eorum cursus pro observatione predictorum, sub pena .xxv. librarum applicandarum camere Urbis». Vgl. Adinolfi, 1881, ND 1980, S. 155-163, zur Aqua Grabra, die im Mittelalter Marana genannt wurde, bes. S. 155-157.

<sup>38</sup> Re, 1883, S. 264-265, Lib. 3, cap. CXXVI (CXXIV): «Quod marescalci curie capitolii sint patarentes et curam habeant aque fontes trivii».

<sup>39</sup> Re, 1883, S. 265, § 2. zu Lib. 3, cap. CXXVI (CXXIV): «Item statuimus quod illi vel ille qui essent positi ad actandum et reparandum dictam fontem debeant reddere rationem de introitu et exitu dicte actationis quatuor hominibus ydoneis et discretis quorum duo sint de regione Trivii duo alii de regione Colupne et dictam rationem teneatur et debeant reddere per totum mensem octubris tunc currentis ad penam .c. sollidorum prov.».

<sup>40</sup> Re, 1883, S. 265, § 3. zu Lib. 3, cap. CXXVI (CXXIV): «Item dicimus et ordinamus quod omnes homines in vineis eorum spiralgia aque fontis trivii debeant remundare usque ad refectum ita quod aqua pluvia non possit intrare in dicta forma».